

Betriebsordnung und allgemeine Verkaufsbedingungen

Gesicherter Lkw-Parkplatz in Montbartier ZAC GRAND SUD LOGISTIQUE 1 Impasse Barou 82370 Labastide-Saint-Pierre

Artikel 1 DEFINITIONEN

Wenn im Text dieses Dokuments ein Großbuchstabe verwendet wird, haben die nachstehenden Begriffe die folgende Definition:

Gesicherter Parkplatz für Lastkraftwagen (oder 'PSPL') : Bezieht sich auf einen umzäunten, gebührenpflichtigen Parkplatz für Lkw, der mit einem Zugangstor und einem System ausgestattet ist, das eine 24-Stunden-Überwachung gewährleistet.

Zahlungsmittel : Bezieht sich auf die Zahlungsmittel, die für die Bezahlung der Parkgebühr akzeptiert werden. Die akzeptierten Zahlungsmittel sind an der Einfahrt zum Lkw-Sicherheitsparkplatz ausgehängt.

Betreiber: Bezieht sich auf das Unternehmen, das den Lkw-Parkplatz betreibt. Der gesicherte Lkw-Parkplatz Montbartier wird von APRR betrieben, einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 33.911.446,80 €, die ihren Sitz in 36 rue du Docteur Schmitt - 21850 SAINT APOLLINAIRE hat und im Handels- und Gesellschaftsregister von DIJON unter der Nummer 016 250 029 RCS DIJON eingetragen ist.

PARK+: Bezieht sich auf den Markennamen, unter dem der Betreiber Parking Sécurisé Poids Lourds (PSPL) de Montbartier betreibt.

Kunde: Bezieht sich auf jeden Lkw-Fahrer, der den gesicherten Lkw-Parkplatz nutzt.

Artikel 2 VERÖFFENTLICHUNG DER BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Diese Betriebsvorschriften sind für interessierte Kunden auf Anfrage beim Sicherheitsbeauftragten von PSPL erhältlich.

Diese Vorschriften sind zunächst in französischer Sprache abgefasst. Eine übersetzte Fassung ist in englischer und deutsch Sprache verfügbar. Für die Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist die französische Sprache maßgebend.

Artikel 3 **STANDORTBESCHREIBUNG**

In der Impasse Barou 1 in Labastide-Saint-Pierre (82370) hat der Betreiber einen gesicherten Lkw-Parkplatz für Lastkraftwagen errichtet, der Folgendes umfasst:

- Eine Ein- und Ausfahrtsspur mit Zahlungsmöglichkeiten;
- 224 Stellplätze und angrenzende Straßen;
- ein Gebäude mit Getränke- und Snackautomaten, einem Ess- und Ruheraum, Toiletten und kostenlosen Duschen;
- eine Wäscherei im Freien;
- eine Umzäunung mit einem Alarmsystem, um Eindringlinge oder Einbrüche zu verhindern;

Ein Videosystem zur Überwachung des Parkplatzes, der Zäune und der Gebäude, das den Bestimmungen des französischen Gesetzes über die innere Sicherheit entspricht und durch einen Erlass der Präfektur genehmigt wurde;

Artikel 4 **GENERAL INFORMATION**

4.1 Der Kunde wird darüber informiert, dass die Ein- und Ausfahrten der Fahrzeuge aus Gründen der Sicherheit von Personen und Gütern und zur Betrugsbekämpfung gefilmt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, insbesondere der europäischen Verordnung 2016/679, bekannt als Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR), und den nationalen Vorschriften in Bezug auf Informationstechnologie, Dateien und Freiheiten.

4.2 Die Kennzeichen der im PSPL geparkten Fahrzeuge werden beim Durchfahren der Mautspuren automatisch erfasst.

4.3 Der Zugang zur PSPL ist nur für Fahrzeuge gestattet, deren Fahrer über ein akzeptiertes und gültiges Zahlungsmittel verfügen, zu dessen Verwendung sie berechtigt sind. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass automatische Kontrollen zur Betrugsbekämpfung durchgeführt werden können.

4.4 Die bloße Zulassung eines Fahrzeugs zum PSPL, auch wenn es längere Zeit nicht geparkt war, bedeutet die bedingungslose und uneingeschränkte Annahme der Bestimmungen der vorliegenden Betriebsordnung, die Vorrang vor allen anderen Dokumenten hat, es sei denn, der Betreiber verzichtet vorher ausdrücklich schriftlich darauf.

4.5 Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften, die für sein Fahrzeug gelten.

- 4.6 Das Parken auf dem PSPL ist dem Schwerverkehr (Lastkraftwagen und Sattelaufleger) vorbehalten. Leichte Fahrzeuge, Lieferwagen, Wohnmobile und Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren, dürfen nicht im PSPL parken.
- 4.7 Es ist strengstens untersagt, eine aus Zugfahrzeug und Anhänger bestehende Straßenkombination abzukuppeln oder zu tauschen. Ein allein im PSPL abgestellter Anhänger wird als verlassenes Fahrzeug betrachtet. Jede Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden führt zu einer zusätzlichen Gebühr bei der Ausfahrt unter den in Artikel 7.3 festgelegten Bedingungen.
- 4.8 Es ist strengstens verboten, im PSPL ein Feuer zu machen oder einen Holz- oder Holzkohlegrill zu benutzen.
- 4.9 Der Betreiber behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an dieser Betriebsordnung vorzunehmen.

Artikel 5 **ÖFFNUNGSZEITEN UND ÜBERWACHUNG**

Der PSPL ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr geöffnet.

Der PSPL wird gemäß den geltenden Vorschriften mit Kameras überwacht.

Das Parkhaus wird nachts, an Wochenenden und Feiertagen von Wachleuten vor Ort physisch überwacht.

Ein Einsatzleiter ist auch für die Fernüberwachung der Zahlungssysteme zuständig.

In der Zufahrtsspur und an der Fußgängerpforte sind Sprechanlagen installiert, über die der Kunde jederzeit den Betriebsleiter kontaktieren kann, um eventuelle Probleme zu melden.

Die im PSPL anwesenden Sicherheitskräfte können bei Bedarf die Polizei einschalten.

Der Speise-/Ruheraum, die Duschen und die Toiletten sind 24 Stunden am Tag zugänglich.

Artikel 6 **BETRETEN UND VERLASSEN DES PSPL**

6.1 Einträge

Der Zugang zum PSPL ist vollständig automatisiert. Die Eingangsschranke kann nur geöffnet werden nach:

- Identifizierung eines gültigen Zahlungsmittels; während dieses Vorgangs wird keine Zahlung vorgenommen;

oder

- eine Fernöffnung durch den Betreiber nach Aufforderung über die Gegensprechanlage im Falle einer Störung des Zahlungssystems oder eines Vorfalls im Zusammenhang mit der Verwendung des Zahlungsmittels;

oder

- eine Fernöffnung durch den Betriebsagenten nach einer Aufforderung über die Gegensprechanlage für jeden Eingriff, der im Rahmen des Betriebs der Website vorgenommen wird.

6.2 Ausgänge

Die Ausfahrt aus dem PSPL ist vollautomatisch. Die Öffnung der Ausfahrtsschranke ist von der vollständigen Zahlung der vom Kunden geschuldeten Parkgebühr abhängig.

Artikel 7 **PARKEN**

7.1 Parkbedingungen

Alle Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind anwendbar und müssen innerhalb des PSPL eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Die Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, ohne die Fahrbahnmarkierungen zu verletzen. Die Kunden müssen sicherstellen, dass ihre Fahrzeuge verschlossen sind, wenn sie sie verlassen.

Innerhalb des PSPL sind strengstens untersagt: jegliches Hausieren, Werben, Auspacken oder Verkaufen von Gegenständen jeglicher Art, jegliches Anbringen von Plakaten, jegliches Verteilen von Flugblättern, jegliches Abladen und Umladen von Waren, auch teilweise.

7.2 Parkdauer

Sofern der Betreiber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist die maximale Parkdauer für ein Fahrzeug grundsätzlich auf 72 Stunden begrenzt.

Bei Überschreitung der Höchstparkdauer wird der Betrag für das zusätzliche Parken pro unteilbarer Stunde, um die die Höchstparkdauer überschritten wird, gemäß der geltenden Tarifordnung berechnet.

Jede angefangene zusätzliche Stunde des Parkens wird dem Kunden in Rechnung gestellt und ist fällig.

7.3 Abkuppeln oder Wechseln eines Anhängers

Das Abkuppeln, der Austausch von Anhängern oder das Abstellen eines einzelnen Anhängers innerhalb des PSPL ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden hat die sofortige Erhebung einer Belegungspauschale in Höhe von 150,00 € einschließlich Steuern zur Folge, wenn die Zugmaschine allein entfernt wird und auch, wenn die wieder angekoppelte Kombination entfernt wird.

Artikel 8 **VERKEHR, MANÖVRIEREN AUF GESICHERTEN LKW-PARKPLÄTZEN**

8.1 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Handlungen, die er mit seinem Fahrzeug auf dem Gelände von PSPL vornimmt, insbesondere für das Fahren, Umlaufen, Rangieren und Abstellen von Fahrzeugen sowie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen.

8.2 Der Kunde haftet allein gegenüber dem Betreiber, anderen Kunden oder Dritten für alle unmittelbaren oder mittelbaren Sach- oder Personenschäden, die der Kunde auf dem Gelände

von PSPL verursacht.

- 8.3 Jeder Kunde, der einen Schaden an den Anlagen des Betreibers verursacht, muss diesen Schaden unverzüglich seinem Versicherer melden und den Betreiber schriftlich unter den folgenden Kontaktdaten informieren:

Über das Kontaktformular auf der Website: parkplus.fr/de/kontakt

Per Post an APRR - Service Assurances

36 Rue du Docteur Schmitt

21850 Saint-Apollinaire

Alle Kunden, die das Gelände von PSPL betreten, sind verpflichtet, alle Verkehrsschilder, Anweisungen und Ampeln zu befolgen.

- 8.4 Außer beim Einparken sollte das Rückwärtsfahren nur in Notfällen oder für bestimmte Manöver verwendet werden.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, allen Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten oder des Betriebsleiters Folge zu leisten.
- 8.6 Wer zu Fuß auf dem PSPL unterwegs ist, muss die dafür gekennzeichneten Durchgänge benutzen und auf den Fahrzeugverkehr größte Rücksicht nehmen. Fußgänger dürfen sich nicht auf den Ein- und Ausfahrtsspuren der Fahrzeuge oder im Kassenbereich aufhalten, es sei denn, sie werden vom Sicherheitsbeauftragten oder vom Einsatzleiter ausdrücklich dazu aufgefordert.

Artikel 9 **FINANZBEDINGUNGEN**

9.1 Preisliste

Das Parken im PSPL wird nach der im Anhang zu dieser Regelung beigefügten Gebührenordnung berechnet.

Die Parkzeit wird pro unteilbare Stunde ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in das PSPL gerechnet. Jede angefangene Parkzeit ist fällig.

Die Gebührenordnung und alle Informationen zu den Zahlungsmitteln sind in den Ein- und Ausfahrtsspuren des PSPL ausgehängt.

9.2 Bedingungen und Zahlungsbedingungen

Sofern am Eingang der ÖPNV-Station nicht anders angegeben, wird als einziges Zahlungsmittel die elektronische Vignette akzeptiert.

Sofern das Schild am Eingang der ÖPNV-Zentrale ausdrücklich auf andere akzeptierte Zahlungsmittel hinweist, muss die Zahlung per Sofortabbuchung vor Verlassen der ÖPNV-Zentrale erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten gesetzlichen Zinssatzes fällig, die zusätzlich zu den Einziehungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

Die Preise für Nebenleistungen (Getränke, Snacks, Wäsche usw.) sind an den Verkaufsautomaten und am Wäschekiosk angegeben und direkt vor Ort zu zahlen.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, Fälle höherer Gewalt oder zufällige Ereignisse verursacht werden, wie z. B.: Vandalismus, Sabotage oder Terrorismus, bewaffnete Raubüberfälle oder Raubversuche, Streiks, Unruhen, Feuer, Frost, Überschwemmungen, Schnee, Stürme usw. (diese Aufzählung ist nicht abschließend). (diese Aufzählung ist nicht abschließend).

Artikel 11 SICHERHEIT UND HYGIENE

- 11.1 Jegliche Betankung, Wartung oder Instandhaltung von Fahrzeugen ist innerhalb der PSPL streng verboten.
- 11.2 Es ist strengstens untersagt, entzündliche oder ätzende fetthaltige Flüssigkeiten innerhalb des PSPL zu verschütten oder verschütten zu lassen. Im Falle eines unbeabsichtigten Verschüttens kann dem betreffenden Fahrzeug ausnahmsweise gestattet werden, vorübergehend in dem dafür vorgesehenen Notbereich zu parken.
- 11.3 Sobald ein solcher Vorfall vom Sicherheitsbeauftragten gegenüber einem Kunden gemeldet wird, trägt dieser (oder gegebenenfalls sein Arbeitgeber) alle Kosten für die Reinigung und Wiederherstellung der Infrastrukturen sowie alle Folgen von Schäden jeglicher Art, die anderen Kunden, Dritten oder der Umwelt entstehen können.
- 11.4 Der Kunde haftet für alle Personen- und Sachschäden, die auf dem PSPL verursacht werden.
- 11.5 Die Verwendung von Hupen ist auf dem PSPL verboten, es sei denn, es wird eine unmittelbare Gefahr abgewendet.
- 11.6 Das Anzünden von Feuer oder die Verwendung von Holz- oder Holzkohlegrills auf dem Gelände des PSPL ist streng verboten.

Artikel 12 DIENSTLEISTUNGEN

Ein Multi-Service-Gebäude bietet den Kunden eine Reihe von Zusatzleistungen, darunter Fernseher, Getränke- und Snackautomaten, Mikrowellen, Steckdosen zum Aufladen von Mobiltelefonen, Toiletten und Duschen.

Artikel 13 PANNEN

Jede Panne an einem auf dem PSPL abgestellten Fahrzeug ist unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten oder andernfalls dem Betriebsbeauftragten über die Gegensprechanlage an den Zufahrtswegen zum PSPL zu melden.

Sofern es sich nur um ein geringfügiges Problem handelt, kann der Sicherheitsbeauftragte den Kunden ausnahmsweise ermächtigen, einen Pannenhelfer hinzuzuziehen, damit die Reparatur vor Ort durchgeführt werden kann. Jegliche unbefugte Reparatur ist auf dem Gelände von PSPL strengstens untersagt.

Im Falle einer größeren Panne oder bei schweren mechanischen Eingriffen oder wenn die Gefahr einer Umweltverschmutzung oder -beeinträchtigung besteht, muss der Kunde das liegengeliebene Fahrzeug auf eigene Kosten durch einen Pannenhelfer von PSPL entfernen lassen, bevor er irgendeine Reparatur vornimmt.

Sobald der Pannenhelfer das Gelände von PSPL betritt, muss er für das Parken gemäß den geltenden

Tarifen bezahlen. Der Pannendienstleister kann daher beschließen, die entsprechenden Kosten auf den Kunden umzulegen.

Eine Liste der Pannendienste kann der Kunde beim Sicherheitsbeauftragten von PSPL erhalten.

Artikel 14 **RETTUNG**

Jeder Kunde, der auf dem Gelände von PSPL eine Straftat, eine böswillige Handlung oder eine Beschädigung gleich welcher Art beobachtet oder davon Kenntnis hat, muss unverzüglich den Sicherheitsbeauftragten vor Ort oder den Betriebsleiter über die Sprechanlage informieren.

Artikel 15 **SANKTIONEN**

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 4.7 oder 7.3 werden zusätzliche Kosten fällig.

Widerrechtlich oder unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger können von den zuständigen Behörden auf Kosten und Gefahr des Kunden entfernt werden.

Artikel 16 **ANWENDBARES RECHT - GERICHTSBARKEIT**

Fälle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der PSPL, die nicht gütlich beigelegt werden können, gilt ausschließlich französisches Recht und die Gerichte von DIJON (Frankreich) sind allein zuständig.

Das französische Recht ist für die vorliegenden Betriebsvorschriften maßgebend.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Durchführung der vorliegenden Betriebsordnung, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerichte des DIJON zuständig, und zwar ungeachtet mehrerer Beklagter oder der Einschaltung Dritter, auch im Rahmen von Eil- oder Konsultationsverfahren, im Schnellverfahren oder auf Antrag.

ANHANG 1

Preisliste Park+ Montbartier	
Ab dem 12. November	
Dauer in Stunden	Preisliste in €, inkl. MwSt.
1	2,50
2	5,00
3	7,00
4	9,00
5	11,00
6	13,50
7	16,00
8	18,50
9	21,00
10	23,00
11	24,00
12	24,00
13	24,00
14	25,00
15	25,00
16	25,00
17	26,00
18	27,00
19	28,00
20	29,00
21	30,00
22	31,00
23	32,00
24	33,00

Nach 24 Stunden wird die zusätzliche Stunde mit 1,40€ inklusive MwSt. berechnet.
Pauschale Entschädigung für Abkopplung/Neuabkopplung:
150,00€ inkl. MwSt.